



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Simone Strohmayer SPD**
vom 12.11.2024

Kitagebühren in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie hoch waren im Durchschnitt die Kitagebühren in Bayern zwischen 2013 und 2023 (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten angeben)? 2
- 2.1 Welche Hilfs- und Unterstützungsangebote für Eltern gibt es in Bayern zu den Kitagebühren? 2
- 2.2 Wie hoch ist dabei der städtische bzw. kommunale Anteil? 2
- 2.3 Wie hoch ist der Anteil des Freistaates Bayern? 2
3. Wie viele Anträge auf finanzielle Unterstützung bei den Kitagebühren wurden zwischen 2013 und 2023 in Bayern gestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten angeben)? 3
4. Nach welchen Kriterien läuft die Berechnung des Anspruchs ab? 3
5. Wie hoch sind die Zuschüsse, die Eltern maximal erhalten können? 4
6. Welche weiteren finanziellen Erleichterungen bei den Kitakosten gibt es für einkommensschwache Familien in Bayern? 4
- Hinweise des Landtagsamts 5

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 03.12.2024

- 1. Wie hoch waren im Durchschnitt die Kitagebühren in Bayern zwischen 2013 und 2023 (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten angeben)?**

Über die Höhe der Kitagebühren in Bayern erhebt die Staatsregierung keine Daten. Die Träger von Kindertageseinrichtungen legen diese im Rahmen privatrechtlicher Betreuungsverträge bzw. kommunaler Gebührensatzungen in eigener Zuständigkeit fest.

- 2.1 Welche Hilfs- und Unterstützungangebote für Eltern gibt es in Bayern zu den Kitagebühren?**

Die Elternbeiträge werden für die gesamte Kindergartenzeit mit 100 Euro pro Kind und Monat vom Freistaat Bayern bezuschusst. Zusätzlich zum einkommensunabhängigen Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit hat der Freistaat Bayern zum 01.01.2020 das Krippengeld eingeführt. Eltern werden bereits ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes mit monatlich bis zu 100 Euro pro Kind bei den Kinderbetreuungsbeiträgen entlastet, wenn sie diese tatsächlich tragen und das Einkommen der Eltern eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt. Der Beitragszuschuss schließt nahtlos an den Bezugszeitraum für das Krippengeld an. Darüber hinaus wird den Eltern für ein Kind, das ein bzw. zwei Jahre alt ist, einkommensunabhängiges Familiengeld (pro Kind und Monat 250 Euro; ab dem dritten Kind 300 Euro) gewährt.

Zudem kommt eine Übernahme der Kosten der Betreuung im Rahmen der sog. „wirtschaftlichen Jugendhilfe“ in Betracht. Im Wege der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des § 90 Abs. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) auf Antrag ganz oder teilweise die Betreuungsgebühren, wenn die Belastung durch diese den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

- 2.2 Wie hoch ist dabei der städtische bzw. kommunale Anteil?**

Die wirtschaftliche Jugendhilfe wird komplett vom örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, mithin den Landkreisen und kreisfreien Städten getragen. Der Anteil der wirtschaftlichen Jugendhilfe an den Betreuungskosten der Eltern ist abhängig vom Einzelfall und kann bspw. bei Transferleistungsempfängern bis zu 100 Prozent betragen. Da die einzelnen Unterstützungsleistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe im Rahmen der amtlichen Jugendhilfestatistik nicht gesondert erhoben werden, liegen dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) keine Informationen zu dem städtischen bzw. kommunalen Anteil vor.

- 2.3 Wie hoch ist der Anteil des Freistaates Bayern?**

Der Beitragszuschuss, das Krippengeld sowie das Familiengeld sind staatliche Leistungen.

Der Beitragszuschuss beträgt 100 Euro pro Kind und Monat (Haushaltsansatz für 2024: 557,6 Mio. Euro, davon Anteil Bundesmittel rd. 122 Mio. Euro). Das Krippengeld beträgt monatlich bis zu 100 Euro pro Kind (Haushaltsansatz für 2024: 50,8 Mio. Euro). Das bayerische Familiengeld beträgt pro Kind und Monat 250 Euro, ab dem dritten Kind 300 Euro (Haushaltsansatz für 2024: 788,5 Mio. Euro).

3. Wie viele Anträge auf finanzielle Unterstützung bei den Kitagebühren wurden zwischen 2013 und 2023 in Bayern gestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten angeben)?

Der Beitragszuschuss wird allen Kindern im Kindergartenalter gewährt. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

Seit der Einführung des Krippengeldes hat das Zentrum Bayern Familie und Soziales 172 904 Anträge verzeichnet (Stand 25.11.2024). Diese lassen sich wie folgt nach Jahren aufschlüsseln:

- 2019: 7 161 (nur Dezember)
- 2020: 49 559
- 2021: 27 848
- 2022: 30 678
- 2023: 30 354
- 2024: 27 304

Eine Aufschlüsselung nach Landkreisen und kreisfreien Städten ist nicht möglich, da dies statistisch nicht erfasst wird. Eine Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken ist innerhalb der für die Beantwortung verfügbaren Zeit nicht möglich und würde zudem einen nicht vertretbaren Aufwand verursachen.

Bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe handelt es sich um eine Aufgabe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis/kreisfreie Stadt) im eigenen Wirkungskreis. Da die einzelnen Unterstützungsleistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe im Rahmen der amtlichen Jugendhilfestatistik nicht gesondert erhoben werden, liegen dem StMAS keine Informationen zu den Antragszahlen vor.

4. Nach welchen Kriterien läuft die Berechnung des Anspruchs ab?

Hinsichtlich des Krippengelds beginnt die Zahlung frühestens mit dem auf die Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes nachfolgenden Kalendermonat und endet spätestens am 31.08. des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Ein Kind vollendet sein drittes Lebensjahr an dem Tag, der seinem dritten Geburtstag vorangeht. Die Auszahlung des Krippengelds ist einkommensabhängig. Die Einkommensgrenze liegt bei 60.000 Euro. Für jedes weitere Kind im Kindergeldbezug wird die Einkommensgrenze um 5.000 Euro erhöht.

Im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe haben einkommensschwache Familien ein Recht auf Ermäßigung der Teilnahmegebühren bzw. werden die Kosten hier (teilweise) vom Jugendamt übernommen. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist die Ermittlung einer sog. zumutbaren Einkommensgrenze. Das Gesamteinkommen der Familie wird hierbei einer festgelegten Einkommensgrenze gegenübergestellt. Einzel-

heiten zur Berechnung dieser Einkommensgrenze im Einzelfall legen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe in eigener Zuständigkeit fest.

5. Wie hoch sind die Zuschüsse, die Eltern maximal erhalten können?

Die Höhe der einzelnen Zuschüsse wurde in den Antworten zu den Fragen 2.1 und 2.3 dargelegt.

Da wie dargelegt bei der Kostenübernahme im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe der Maximalbetrag jeweils abhängig von der Höhe der Elternbeiträge sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit der Familie ist, kann auch keine Aussage zur maximal möglichen Zuschusshöhe im Ganzen getroffen werden.

6. Welche weiteren finanziellen Erleichterungen bei den Kitakosten gibt es für einkommensschwache Familien in Bayern?

Die gesetzlichen finanziellen Unterstützungsangebote werden in der Antwort zu Frage 2.1 abschließend dargelegt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.